NACHRICHTEN. FÜR RIESA.

Riesaer.

NACHRICHTEN FÜR UNSERE STADT.

Ausgabe Nr. 13/2021 · Donnerstag, 1. April 2021

Kurz und bündig.

VVO-Tarif auf Fähren

Zum 1. April gingen die Fährverbindungen Riesa-Promnitz sowie Strehla-Lorenzkirch in die Verantwortung der Verkehrsgesellschaft Meißen (VGM) und in den Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) über. Fahrgäste mit VVO-Tickets (außer 4er Karte Kurzstrecke) sparen den extra Kartenkauf für die Überfahrt. Informationen gibt es unter Tel. 03521/ 732716 sowie unter www.vvo-online.de und am Infotelefon 0351/8526555.

Schuhe abholen

Hunderte Riesaer haben durch das Abstellen von Kinderschuhen vorm Rathaus ihren Protest gegen undifferenzierte Schließungen von Schulen und Kitas durch den Freistaat ausgedrückt. Die Stadtverwaltung bietet den Eltern an, die Schuhe wieder abzuholen. Das ist nach Terminvereinbarung (Tel. 7000) vom 6. bis 9. April jeweils von 9 bis 12 Uhr möglich. Nicht abgeholte Schuhe werden danach einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt.

Informationen zu Corona

Im Kreis Meißen waren mit Stand 30. März 678 Personen nachweislich mit Covid-19 infiziert. Die Gesamtzahl hat sich auf 14.035 Infizierte erhöht. Der Inzidenzwert stieg inzwischen auf 163 Infektionen an, gerechnet auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen.
In der Stadt Riesa waren aktuell 31 Personen infiziert. Die Gesamtzahl der Infizierten erhöhte sich auf 1.987 Menschen. Die Zahl der an oder mit Covid-19 Verstorbenen im Kreis Meißen ist auf 564 Menschen gestiegen, davon betreffen 114 Todesfälle die Stadt Riesa.

FUNKEL-FENSTER: Kunst trotz(t) Pandemie

Märchenfrühling mit Schauwert

Ab Karfreitag bis 16. Mai läuten die FUNKEL-FENSTER in Riesa den Märchenfrühling ein. Gedacht ist das Kunstprojekt als Zeichen der Hoffnung und Motivation, um trotz Abstandes Inspiration mit Kultur zu schaffen. Elf leerstehende Schaufenster an sieben Orten der Innenstadt werden von Künstlerinnen vom HELMNOT THEATER und der Wunderräume GmbH als fantastische Märchenwelten inszeniert – teils frühlingshaft, teils zeitlos – von der kleinen Meerjungfrau übers tapfere Schneiderlein bis zum kleinen Muck. Bilder- und Märchenrätsel laden zum Spaziergang und um Entdecken ein. Das Projekt soll einen Beitrag zur Belebung der Innenstadt leisten, aber vor allem dem Publikum in der schwierigen Pandemielage Mut und Zuversicht schenken.

Standorte der FUNKEL-FENSTER:

Bahnhofstraße 34	Scherenschnitt-XXL-Bilderrahmen & Bilderrätsel
Bahnhofstraße 12 (Riesa TV)	Der kleine Muck
John-Schehr-Straße 4	Zwerg Nase
Hauptstraße 40 (Mode Express)	Das tapfere Schneiderlein
Goethestraße 48	Hänsel & Gretel – 3 Fenster
Hauptstraße 6 (ehem. Café)	Schneewittchen im Frühling
Dr.-Külz-Straße 11	Kleine Meerjungfrau

Hänsel und Gretel naschen vom Knusperhäuschen der Hexe – zu sehen in der ehemaligen Wäscherei an der Goethestraße.

Die Reaktion der Passanten während des Aufbaus gibt Dirk Grünig recht: „Es kamen schon viele Leute mit Fragen. Aber alle sind sie begeistert“, so der Art Director des HELMNOT THEATERS.
Entstanden ist „FUNKEL-FENSTER“ in Lichtenstein in Westsachsen, dem Heimatort des Theaters. Dessen Team begann im Dezember, fünf Schaufenster weihnachtlich zu gestalten. „Dank des tollen Zuspruchs der Vermieter, der Sponsoren und des Publikums wurden es letztlich sechzig Fenster“, so Grünig bei der Vorstellung des Riesaer Projektes.
Hier wollte man ebenfalls im Dezember eine Produktion in der SACHSENarena auf die Beine stellen. „Zusammen waren wir in der Planung sehr weit. Doch der Lockdown verhinderte die Durchführung“, so John Jaeschke, Geschäftsführer der FVG Riesa. Dann erfuhr er vom Lichtensteiner Projekt. „Als die Reisebeschränkungen aufgehoben waren, schauten wir uns die Kunstaktion an und befanden sofort: Das gehört hierher nach Riesa!“
Oberbürgermeister Marco Müller ist ebenfalls angetan: „Ein einzigartiges Projekt, das in diesen Krisenzeiten für Lichtblicke sorgt. Gerade für Familien bietet die Open-Air-Kunstausstellung viele positive Eindrücke“, sagte er. „Und natürlich wollen wir damit auch unseren Händlern etwas Gutes tun, wenn wir die Innenstadt beleben.“
Nach der Vorstellung des Projektes im Stadtrat ging es sehr schnell. „Es war total unkompliziert“, so Dirk Grünig. Die FVG fand Sponsoren sowie Vermieter, die leerstehende Schaufenster kostenlos zur Verfügung stellten. „Wir freuen uns sehr, dass wir sofort Unterstützung von Feralpi Stahl, den Teigwaren Riesa, der ESAM, der Sparkasse, der Bäckerei Brade und der RDL bekamen“, so John Jaeschke. U. Päsler

Die Theaterplastikerinnen Romy Schmidt (hinten) und Stephanie Hanf gestalten die Fenster mit viel Liebe zum Detail aus. *Fotos: U.P.*

Lionsfreunde übergaben 1.000-Euro-Scheck

Spende für Riesaer Tafel

Die Lionsfreunde übergaben den Scheck an Tafel-Leiterin Silke Kohl.

Einen Scheck über 1.000 Euro überreichte der Lions Club Riesa an die Riesaer Tafel. Die vom DRK betriebene Einrichtung versorgt bedürftige Familien, darunter etwa 280 Kinder, für einen geringen Betrag mit Lebensmitteln, die von Supermärkten, Bäckereien und Fleischereien gespendet werden. Das Geld wird für kleine Geschenke und Süßigkeiten zu Ostern verwendet. Die Lionsfreunde nutzten wie auch Oberbürgermeister Marco Müller die Gelegenheit, sich vor Ort über die Arbeit der Tafel zu informieren. U.P.

REMONDIS
IM AUFTRAG DER ZUKUNFT
TSR
THE METAL COMPANY

Aus alt mach Geld.
Recycling mit TSR

Als Ihr zuverlässiger Partner im Schrott- und Metallrecycling übernehmen wir für Sie die Entsorgung von Schrotten und Buntmetallen - unter anderem nehmen wir Stahlschrott und Metalle sowie Papier an. Darüber hinaus bieten wir Ihnen unsere Containerdienstleistungen an. Sprechen Sie uns an – wir erstellen Ihnen Ihr individuelles Entsorgungskonzept.

TSR Recycling GmbH & Co. KG
Lommatzscher Straße 8 // 01587 Riesa
T +49 3525 513 18-20 // F +49 3525 513 18-21 // riesa@tsr.eu // tsr.eu
Montag – Freitag von 9:00 bis 16:00 Uhr
Ein Unternehmen der REMONDIS-Gruppe

Aktuelle Tagespreise Stand 30.3.2021

Alle Buntmetallpreise sind börsenabhängige Tagespreise.

Sorte	€/kg
Al mit Anhaftung	0,61 €
Cu Raff	5,45 €
Cu Kabel	1,87 €
Messing	3,20 €
V2A	1,00 €
Kernschrott	0,16 €
Altblei	0,95 €
Al Guss mit Anhaft.	0,78 €
E-Motoren	0,52 €
Mischschrott	0,14 €
Papier	0,04 €

IMPRESSUM „Riesaer. Nachrichten für unsere Stadt."

Herausgeber: Förder- und Verwaltungsgesellschaft Riesa mbH (FVG), Am Sportzentrum 5 · 01587 Riesa
Erscheinungsweise: wöchentlich, kostenlos für alle Haushalte im Stadtgebiet Riesa
Verantwortlicher Redakteur: John Jaeschke · Tel. 03525/601485 · E-Mail: john.jaeschke@fvg-riesa.de
Redaktion: Heike Berthold · Tel. 03525/735060 · E-Mail: heike_berthold@t-online.de
Herstellung: Druckerei polyprint Riesa GmbH · Goethestraße 59 · 01587 Riesa, Tel. 03525/72710 · Fax 03525/727133 · E-Mail: info@polyprint-riesa.de
Anzeigenkontakt: Tel. 03525/727122 · E-Mail: c.eulitz@polyprint-riesa.de
Anzeigenschluss nächste Ausgabe: 6.4.2021
Verteilung: Bachmann Direktwerbung, Tel. 0152/02888826 · Fax 03525/739185 · E-Mail: bachmann-direktwerbung@web.de
Die nächste Ausgabe des „Riesaer. Nachrichten für unsere Stadt." erscheint am 9.4.2021.

Ganz besondere Urkunde fürs Museum ersteigert

Großes Interesse am Adelsbrief

Es war ein ganz normaler Freitag Mitte März. Gegen Mittag erreichte das Museum ein erster Anruf, dass in der Fernsehsendung „Bares für Rares" der Adelsbrief eines einstigen Riesaer Grundherren verkauft wurde und das doch fürs Museum interessant sein dürfte. Bis zum Abend erhöhte sich die Zahl derjenigen, die per Anruf, E-Mail und WhatsApp auf die Sendung und die Urkunde aufmerksam machten, auf ca. 35. Alle hatten die Sendung gesehen und meinten, das wäre doch was. Es ist erfreulich, wie viele Menschen sich für die Geschichte ihrer Heimatstadt interessieren und engagieren.

Das Museum sah das genauso und schickte noch am Abend an den Käufer Florian Kahl eine Mail mit einer Interessensbekundung. Da sich unter anderem auch ein Nachfahre der Felgenhauer-Familie wegen der Urkunde gemeldet hatte, entschied sich der aus der Sendung bekannte sächsische Antiquitätenhändler zu einer Auktion und fragte nach, ob das Museum dabei sei. Der Preis war inzwischen natürlich schon gestiegen. Mit der Legimitation des Museumsvereins-Vorstandes stieg Museumsleiterin Maritta Prätzel am Sonnabendvormittag in die Auktion ein. Um die Mittagszeit war es geschafft. Der Museumsverein bekam den Zuschlag!

Christoph Felgenhauer (1577-1639) erwarb 1621 das Rittergut Riesa als „recht Lehngut". Er entstammte einer Dresdner Handwerkerfamilie. Nach dem Besuch der Fürstenschule in Schulpforta studierte er an der Universität Leipzig. 1600 trat er als Rentschreiber in die Finanzverwaltung Kursachsens ein. Er war Sekretär des Herzogs Georg von Sachsen und wurde nach dessen Regierungsantritt als Kurfürst zum Kammermeister Kursachsens und Floßinspektor auf der Elbe und Saale berufen. 1622 wurde er Geheimer Kammerrat. 1623 erhielt Felgenhauer das Stadtrecht für den „Flecken Riesa". Ein Jahr später wurde er in Wien durch Kaiser Ferdinand II. als „Felgenhauer von und zu Riesa" geadelt. Das Dokument, das diese Erhebung in den Adelsstand beurkundet, befindet sich nun in Riesa.

Physiotherapeutin Ramona Lewandowski entschied sich spontan, den Erwerb des Adelsbriefs für ihre Heimatstadt großzügig zu unterstützen und durfte die Urkunde und das beeindruckende Siegel deshalb auch persönlich in Augenschein nehmen. *Foto: H.B.*

Die 7.500 Euro für den Adelsbrief mit der Unterschrift des Kaisers wurden umgehend bezahlt. Und schon mit dem Start der darauffolgenden Woche „klingelte" es in der Spendenkasse des Museumsvereins. Astrid und Jens Dühring gaben einen sehr großzügigen Betrag. Ihnen folgte die Physiotherapie Lewandowski, auch Volker Thomas und Ramona Geißler und auch Ex-Baubürgermeister Werner Nüse gehörten zu den Spendern.

Weitere Vereinsmitglieder und auch die Stadtwerke schlossen sich an. Freiwillige Gaben sind natürlich weiterhin willkommen.

Übrigens hatte Museumschefin Maritta Prätzel inzwischen Kontakt zu den Felgenhauer-Nachfahren, die auch mit um die Urkunde gesteigert hatten. Sie freuen sich jedoch, dass der Adelsbrief in Riesa „gelandet" ist und finden, dass das Riesaer Stadtmuseum „der beste Ort für die Urkunde ist". Sie überwiesen inzwischen 1.000 Euro, denn mit ihren Geboten hatten sie den Preis ja in die Höhe getrieben.

Gezeigt wird der prächtige Adelsbrief ab 6. Juni im Rahmen der Sonderausstellung „Geschichten über den Tod hinaus – die Grüfte in der Klosterkirche Riesa" im Stadtmuseum. In diesem Zusammenhang werden die in der Gruft bestatteten Familien näher vorgestellt, und da passt die Urkunde natürlich perfekt.

M.P./H.B.

Die Kontoverbindungen des Museumsvereins Riesa e.V. sind bei der Sparkasse Meißen, DE96850550003033004830, und bei der Volksbank Riesa DE10850949840001370502, Kennwort: Adelsbrief.

Bibliotheksleiterin Karin Proschwitz verabschiedet

Supernett und mit viel Humor

Neben vielen Mitstreitern bedankten sich auch Oberbürgermeister Marco Müller (li.) und FVG-Geschäftsführer John Jaeschke bei Karin Proschwitz für ihre jahrelange herausragende Arbeit. *Foto: U.P.*

Eigentlich hätte sie eine große Feier zum Abschied verdient gehabt. Pandemiebedingt konnte es nur ein Treffen im kleinen Rahmen geben, das im Benno-Werth-Saal des Hauses am Poppitzer Platz dennoch sehr würdig und angemessen ausfiel. Riesas Bibliotheksleiterin Karin Proschwitz wurde am vorigen Freitag nach fast 38 Jahren Tätigkeit in den verdienten Ruhestand verabschiedet und durfte sich über die respektvolle Anerkennung vieler Mitstreiter sowohl persönlich als auch per eingespielter Videobotschaft freuen. „Sie haben die Bibliotheken in Riesa zu festen Institutionen gemacht und immer weiterentwickelt“, so FVG-Geschäftsführer John Jaeschke, der Karin Proschwitz zugleich als „supernette Mitarbeiterin, die immer die besten Medienempfehlungen gab und vor allem den Buchsommer geliebt hat“, würdigte. Vor allem nach der völligen Neugestaltung und zugleich Zusammenführung der Bibliotheken im rekonstruierten Haus im Jahr 2007 konnte sich die Bibliothek richtig entfalten – zur Freude von Lesepublikum und Mitarbeiterinnen und natürlich auch der Chefin.

Eigenschaften wie ihr Humor und ihre Herzlichkeit, die Energie, aber auch ihre Besonnenheit in der täglichen Arbeit wurden gleich mehrfach hervorgehoben, während Karin Proschwitz auf dem „Thron“, den man ihr extra hingestellt hatte, meist bescheiden abwinkte. Aber auch das passt ja zu ihr.

Oberbürgermeister Marco Müller kramte in eigenen Jugenderinnerungen, als ihn der Weg noch in die Bücherei im damaligen „Casablanca“ führte. Und weil Karin Proschwitz jenseits von Mails und Apps eine Verfechterin von Briefen in gestochener Handschrift ist, erhielt sie einen wertvollen Füllfederhalter als Geschenk. Bewusst will sie sich nun erstmal zurückziehen und sich das Bibliotheksgeschehen aus der Ferne anschauen.

U.P.

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa lädt ein

Ostergottesdienste digital

Emilia, Willi und Oskar aus der Klasse 1b der Trinitatisschule haben eine Collage zum Thema „Passion und Ostern“ gestaltet.

Die aktuelle Situation verlangt, solidarisch zu sein und Verantwortung wahrzunehmen. Daher hat sich die Kirchgemeinde Riesa entschieden, zu Ostern einen digitalen Gottesdienst anzubieten unter www.kg-riesa.de oder unter www.riesa-tv.de.

Daneben werden auch Präsenzgottesdienste in verkürzter Form stattfinden. Es wird darauf hingewiesen, dass zu allen Gottesdiensten die Hygienemaßnahmen einzuhalten sind.

Kleine Änderungen gibt es bei den Gottesdiensten dennoch: Die Familienkirche am Ostermontag wird aufgrund des Platzes in der Trinitatiskirche gefeiert. Und die für die Kirche Weida angekündigten Gottesdienste finden bis Ende Mai in der Kirche Gröba statt.

Emilia, Willi und Oskar gestalteten das Thema Passion und Ostern.

Vereinigtes Wirtschaftsforum schreibt an Politiker

Zeit der Hoffnung

Mit Ostern verbindet sich die Hoffnung und damit die Auferstehung nach der Pandemie – auch für die B169. Das Vereinigte Wirtschaftsforum Region Riesa wünscht dafür allen Beteiligten Kraft und Zuversicht.

BSKP®

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
RECHTSANWÄLTE

Sebastian Lohse
Rechtsanwalt und Mediator

Martin Volkmann
Rechtsanwalt

Danny Graßhoff
Rechtsanwalt

Maria Fetzer
Rechtsanwältin

BSKP Riesa · Hauptstraße 44 · 01589 Riesa · Telefon 03525-5032-0 · riesa@bskp.de

- Anzeige -

Keine generelle Pflicht des Unfallgeschädigten zur Inanspruchnahme der eigenen Vollkaskoversicherung

- Anzeige -

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 17.11.2020, Az.: VI ZR 569/19, entschieden, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls grundsätzlich nicht dazu verpflichtet ist, die eigene (Voll-)Kaskoversicherung auf Behebung des Unfallschadens in Anspruch zu nehmen, um die Zeit des Nutzungsausfalls und damit die Höhe der diesbezüglichen Ersatzverpflichtung des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherers möglichst gering zu halten.

Sachverhalt: Die unfallgeschädigte und bezüglich ihres Pkw´s vollkaskoversicherte Klägerin begehrte von dem beklagten Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers weitere Nutzungsausfallentschädigung anlässlich eines Verkehrsunfalls. Der Unfall ereignete sich am 16.2.2017. Die Klägerin erteilte noch am Unfalltag den Auftrag zur Erstellung eines Schadensgutachtens; das Gutachten lag am Folgetag vor. Mit Anwaltsschreiben vom 20.2.2017 meldete die Klägerin ihre Ansprüche bei der Beklagten an, zugleich und erneut mit weiterem Schreiben vom 6.3.2017 wies sie die Beklagte darauf hin, aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage zu sein, die Kosten für die notwendige Reparatur ihres bei dem Unfall beschädigten Fahrzeugs vorzufinanzieren. Ebenfalls am 6.3.2017 forderte die Klägerin ihren Kaskoversicherer zur Regulierung auf. Am 20.3.2017 erteilte die Klägerin den Reparaturauftrag; ihr Fahrzeug wurde daraufhin vom 20. bis zum 29.3.2017 repariert. Im Rahmen der vorgerichtlichen Regulierung des Unfallschadens erstattete die Beklagte der Klägerin einen Nutzungsausfallschaden für 15 Tage (zehn Tage Reparaturdauer zuzüglich zwei Tage für die Beauftragung und Erstellung des Gutachtens zuzüglich drei Tage Überlegungsfrist). Mit ihrer Klage begehrte die Klägerin den Ersatz von Nutzungsausfallschaden für weitere 27 Tage (Gesamtzeitraum 16.2. bis 29.3.2017 = 42 Tage abzüglich regulierter 15 Tage) zu je 43 Euro. Sowohl in I. Instanz (AG Berlin-Mitte), als auch in II. Instanz (LG Berlin), blieb die Klägerin erfolglos. Die Revision der Klägerin vor dem BGH war indes erfolgreich.

Entscheidung: Im Gegensatz zu AG und LG verneinte der BGH einen Verstoß der Klägerin gegen die ihr obliegende Schadenminderungspflicht, indem diese ihre Kaskoversicherung nicht gleich nach Erstellung des Sachverständigengutachtens in Anspruch genommen hat. Es sei, so der BGH, grundsätzlich Sache des Schädigers, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Nach diesen Maßstäben ist der Geschädigte eines Verkehrsunfalls grundsätzlich nicht verpflichtet, den eigenen Kaskoversicherer auf Behebung des Unfallschadens in Anspruch zu nehmen, um die Zeit des Nutzungsausfalls und damit die Höhe der diesbezüglichen Ersatzverpflichtung des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherers möglichst gering zu halten. Schließlich, so der BGH weiter, sei es nicht Sinn und Zweck der Kaskoversicherung, den Schädiger zu entlasten. Der Versicherungsnehmer einer Kaskoversicherung erkaufe sich den Versicherungsschutz vielmehr für die Fälle, in denen ihm ein nicht durch andere zu ersetzender Schaden verbleibt.

Bedeutung für die Praxis: Grundsätzlich zeigt dieser Fall einmal mehr, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes selbst im Falle eines gänzlich unverschuldeten Unfalls ratsam ist. Die Kosten hierfür muss im Übrigen gleichsam der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners tragen. Zudem erhält der Geschädigte mit der vorbenannten Entscheidung ein weiteres „Druckmittel“ gegenüber dem Haftpflichtversicherer, um eine schnellstmögliche Regulierung zu erreichen. Dabei ist es ratsam, den Versicherer – wie im streitgegenständlichen Fall – darauf aufmerksam zu machen, dass man zur Beseitigung des Schadens auf eine vorherige Regulierung des Versicherers angewiesen ist.

Im Übrigen: Im vorliegenden Fall hat die Unfallgeschädigte die Zahlung von Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum geltend gemacht, in der ihr das Fahrzeug unfallbedingt nicht zur Verfügung stand. Gleiches dürfte indes auch für den Fall geltend, dass ein Unfallgeschädigter für diesen Zeitraum einem Mietwagen in Anspruch nimmt und die Erstattung der Mietwagenkosten begehrt.

Martin Volkmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917

www.krematorium-meissen.de …die Bestattungsgemeinschaft

Riesa erhält Fördermittel

Mobiliar für Grundschulen

Die Stadt Riesa erhält für die Ausstattung der 3. und 4. Grundschule Fördermittel des Freistaats Sachsen in einer Gesamthöhe von 184.249 Euro. Die entsprechenden Bescheide der Sächsischen Aufbaubank sind Anfang der Woche in der Stadtverwaltung eingegangen. Mit 114.249 Euro steuert das Land 70 Prozent der Investitionssumme für neues Mobiliar in Unterrichts- und Gruppenräumen sowie Gemeinschaftsbereichen der 4. Grundschule an der Rudolf-Breitscheid-Straße bei. Weitere 48.964 Euro bestreitet die Stadt Riesa aus Eigenmitteln. In der 3. Grundschule Magdeburger Straße in Weida werden insgesamt 100.000 Euro in Möbel für Unterrichtsräume sowie den Umkleidebereich der Sporthalle investiert. Außerdem steht ein Teil der Summe für die Anschaffung von digitalen Endgeräten zur Verfügung. Die Fördersumme beträgt 70.000 Euro, der städtische Anteil 30.000 Euro. U.P.

DRK bittet gesunde Menschen um Blutspenden

Hoher Hygienestandard

Der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost hat bereits seit dem Frühjahr 2020 zusätzlich zu dem schon bestehenden hohen Hygienestandard bei seinen Spendeterminen weitere Schutzmaßnahmen eingeführt. Im Rahmen des Infektionsschutzes leisten sie einen wesentlichen Beitrag zu Sicherheit und Schutz aller bei den Blutspendeterminen anwesenden Personen – Spender und Spenderinnen, ehrenamtliche Helfer und DRK-Mitarbeiter.

Eine der zahlreichen Maßnahmen besteht in einer Einlasskontrolle vor Betreten der Spenderäume. Es wird dort eine Kurzanamnese unter anderem mit Messung der Körpertemperatur durchgeführt. Nach einem Infekt mit stärkeren Beschwerden sollte eine Wartezeit von vier Wochen bis zur nächsten Blutspende eingehalten werden.

Eine Terminreservierung für alle DRK-Blutspende-Termine unter https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/ oder über die kostenlose Hotline 0800-1194911 ist unbedingt erfoderlich.

Die nächsten Blutspendetermine in Riesa sind Montag, 12. April, sowie Mittwoch, 14. April, jeweils von 15 bis 19 Uhr im Städtischen Gymnasium, Lessingstraße 8.

Info: DRK-Blutspendedienst

Die Agentur für Arbeit informiert

#Ausbildung klarmachen!

Coronabedingt sind in den zurückliegenden Monaten zahlreiche Veranstaltungen zur Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung im Landkreis Meißen leider ausgefallen.

Die Berufsberaterinnen der Agentur für Arbeit Riesa und des kommunalen Jobcenters im Landkreis Meißen sind jedoch weiterhin sowohl für die Jugendliche als auch für deren Eltern erreichbar.

Zum Thema Berufs- und Studienwahl, insbesondere mit Blick auf das im August beginnende neue Schul- und Ausbildungsjahr, bieten sie in den nächsten vier Wochen nochmal einen speziellen Hotline-Service an. Nutzen Sie das telefonische Beratungsangebot an den Donnerstagen, 8. April, 15. April, 22. April und am 29. April jeweils von 13 bis 18 Uhr.

Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Riesa ist telefonisch unter 03525-711213, die Berufsberatung des Jobcenters im Landkreis Meißen unter 03521-7254640 erreichbar.

Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen
03944-36160
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Öffentliche Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau Ferngasleitung (FGL) 012 – Abschnitt Strehla – Canitz“

Die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil Auslegungsunterlagen sind:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung
1	Erläuterungsbericht
2	Übersichtspläne
3	Detailpläne
4	Kreuzungsverzeichnis
5	Grundstücksverzeichnis
6	Wasserrecht
7	UVP-Bericht
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
9	NATURA 2000
10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
11	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
12	Bodenschutzkonzept

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Riesa, Gemarkungen Canitz, Gröba, Merzdorf und Pochra sowie in der Stadt Strehla, Gemarkungen Forberge und Unterreußen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 12. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021 in der Stadtverwaltung Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa** während der Dienststunden:

montags	8:00-12:00 Uhr und 13:00-14:00 Uhr
dienstags	8:00-12:00 Uhr und 13:00-14.00 Uhr
mittwochs	8:00-12:00 Uhr und 13:00-14.00 Uhr
donnerstags	8:00-12:00 Uhr und 13:00-14:00 Uhr
freitags	8:00-12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Da der öffentliche Besucherverkehr der Stadtverwaltung Riesa aufgrund der aktuellen Lage durch den Coronavirus eingeschränkt ist, bitten wir Sie, unter der allgemeinen Servicetelefonnummer 03525/700-210 einen Termin für die Einsichtnahme in die Unterlagen zu vereinbaren.

Beim Betreten des Verwaltungsgebäudes ist zwingend eine „Mund-Nasen-Bedeckung” zu tragen. Außerdem muss vor der Wahrnehmung eines Termins das Formular „Aufnahme personenbezogener Daten aufgrund der Corona-Pandemie” ausgefüllt werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen.

Da der öffentliche Besucherverkehr der Landesdirektion Sachsen aufgrund der Corona-Pandemie stark eingeschränkt ist, bitten wir Sie, unter 0351 8253212 bei Frau Staupe einen Termin für die Einsichtnahme in die Unterlagen zu vereinbaren.

Zudem wird der Plan auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachungen, Rubrik – Infrastruktur – Energie – veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) https://uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **25. Juni 2021** bei der Landesdirektion Sachsen, 09120 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der oben aufgeführten Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bzw. sich äußern. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte Signatur), sind grundsätzlich unwirksam.
   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
   Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.
   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
   Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 VwVfZG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG).
   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Temin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab dem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen Sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger (Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr) und ggf. seinen mitarbeitenden Büros übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: https://www.lds.sachsen.de/datenschutz (→ Unterlagen → Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.

i. A. der Landesdirektion Sachsen

Riesa, 22. März 2021

Marco Müller
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Riesa am 4. Juli 2021 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahltag
Gemäß Beschluss BV/070/2020 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Riesa vom 15. Juli 2020 findet die Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Riesa am Sonntag, den **4. Juli 2021** statt.
Im Falle eines etwa notwendigen zweiten Wahlgangs gemäß § 44 a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) wurde mit gleichem Beschluss Sonntag, der 25. Juli 2021 bestimmt.

2. Wahlvorschlagsrecht
Wahlvorschläge können von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern nach Maßgabe des § 41 KomWG und § 16 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 KomWG nur ein Wahlvorschlag einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
Es ergeht die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 KomWO. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beginnt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und endet am 29. April 2021, 18:00 Uhr. Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Stadtverwaltung Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa einzureichen. Sie können auch zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Riesa

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Anmeldung (03525/700-236) bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses unter vorgenannter Adresse, Zimmer 2.23 abgegeben werden. Wahlvorschläge der ersten Wahl gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis 9. Juli 2021, 18:00 Uhr zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge
Inhalt und Form von Wahlvorschlägen und beizufügenden Unterlagen werden durch die § 41 KomWG und § 16 KomWO bestimmt. Wahlvorschläge müssen schriftlich und sollen nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden. Die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen. Für die Einreichung des Wahlvorschlages einschließlich aller Anlagen, ist die elektronische Form ausgeschlossen.

1. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
   - als Bezeichnung des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt.
   - Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit.
   - Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten.
2. Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden (§ 6a Abs. 5 KomWG).
3. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
   - eine Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
   - eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Abs. 3 KomWG) nach dem Muster der Anlage 18 KomWO,
   - beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung, die nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 KomWO und die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 20 KomWO, auch unmittelbar auf die Niederschrift gefertigt werden,
   - beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteigesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine Satzung,
   - beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 KomWO. Die Bescheinigung des Wahlrechtes wird kostenlos erteilt (§ 16 Abs. 4 KomWO),
   - bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.
4. Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung und Zustimmungserklärungen werden von der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses auf Anforderung zur Verfügung gestellt und können unter www.riesa.de heruntergeladen werden.
5. Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur KomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Abs. 3 KomWO abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach § 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter http://www.datenschutz.sachsen.de/Informationspflichten.hmtl auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiellrechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG).

5. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften
Für die Unterstützungsunterschriften gelten die Vorschriften der §§ 38, 6b Abs. 1 KomWG sowie § 17 KomWO.

1. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (6b Abs. 1 KomWG).
2. Wahlberechtigte können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterstützungsunterschrift in der Stadtverwaltung Riesa, unter der angegebenen Adresse während der üblichen Öffnungszeiten und am 29. April 2021, bis 18:00 Uhr leisten. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens bis zum 22. April 2021 (also dem 7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
   Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterstützungsblatt nach dem Muster der Anlage 23 der KomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter kann nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig.
3. Keiner Unterstützungsunterschrift bedürfen Wahlvorschläge einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund des eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa vertreten ist. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterzeichnet ist.

Riesa, 26. März 2021

Marco Müller
Oberbürgermeister

Hinweis: Bei der Einreichung der Wahlvorschläge und gegebenenfalls der Abgabe von erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind die Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVOD-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Wahlen 2021 – Wahlhelferaufruf

Am 4. Juli 2021 findet die Wahl zum Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Riesa statt, am 25. Juli 2021 ist soweit erforderlich ein zweiter Wahlgang vorgesehen. Des Weiteren findet am 26. September 2021 die Bundestagswahl statt. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Wahlvorstände ist auch diesmal Ihr bürgerschaftliches Engagement gefragt. Werden Sie Mitglied eines Wahlvorstandes!

Mitglied eines Wahlvorstandes kann jeder Wahlberechtigte sein, der in der Großen Kreisstadt Riesa seinen Wohnsitz hat. Ein Wahlvorstand wird für jeden Wahlbezirk gebildet. Er setzt sich aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und mehreren Beisitzern zusammen. Wenn Sie an einer solchen Mitarbeit interessiert sind, dann füllen Sie die Bereitschaftserklärung aus, die unter www.riesa.de Rubrik Wahlen zur Verfügung steht und senden diese an die Stadtverwaltung Riesa, Arbeitsgruppe Wahlen, Rathausplatz 1, 01589 Riesa, Telefon (03525) 700-236, Telefax (03525) 700-294 oder E-Mail: ilka.guenther@stadt-riesa.de zurück.

Öffentliche Bekanntmachung

Landratsamt Meißen
Kreisvermessungsamt
SG Flurneuordnung

AZ: 20104.21.1.8461.24/270281

Künftiges Unternehmensverfahren B 169 OU Stauchitz **VKZLNO: 270281**

Das Landratsamt Meißen, Sachgebiet Flurneuordnung, beabsichtigt in den Gemeinden Liebschützberg, Naundorf, Riesa und Stauchitz ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durchzuführen.
Zwischen der B 6 bei Seerhausen und Salbitz wird die B 169 neu gebaut und außerhalb der Ortschaften verlegt. Das notwendige Land für diesen Neubau wird in einem Flurbereinigungsverfahren bereitgestellt. Dadurch wird erreicht, dass nicht allein die Eigentümer entlang der Trasse auf große Teile ihres Eigentums verzichten müssen. Stattdessen treten alle Eigentümer im Flurbereinigungsverfahren einen kleinen Teil ihres Landes ab. Damit wird nicht nur die B 169 und zahlreiche Umweltmaßnahmen ermöglicht. Es wird auch die Infrastruktur vor Ort mit neuen Brücken und Gemeindeverbindungsstraßen zwischen Grubnitz und der B 6 sowie zwischen Reppen und Bloßwitz an die neuen Gegebenheiten angepasst.
Mit einer grundlegenden Neuordnung der Eigentums- und Bewirtschaftungsstruktur wird die Durchschneidung der bestehenden Flurstücke beseitigt und auch in Zukunft die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der umliegenden Felder sichergestellt.
Um das geplante Flurbereinigungsgebiet sinnvoll abzugrenzen, wird es voraussichtlich Teile der Gemarkungen Bloßwitz, Grubnitz, Hahnefeld, Panitz, Mautitz und Stauchitz des Landkreises Meißen und der Gemarkungen Ganzig, Hof, Nasenberg, Raitzen und Reppen des Landkreises Nordsachsen umfassen. Ob Ihr Flurstück betroffen ist, können Sie über die unten aufgeführte Internetadresse erfahren.
Eine Karte mit der voraussichtlichen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes sowie alle Informationen und Hintergründe zur Flurbereinigung allgemein und dem Verfahren B 169 OU Stauchitz finden Sie unter der Internetadresse: **www.vlnsachsen.de/270281/aufklaerung**
Dort erhalten Sie insbesondere Informationen zu den Kosten für die Beteiligten sowie zum Landbeitrag.
Die Informationsseite dient der Aufklärung der voraussichtlich Beteiligten nach § 5 (1) FlurbG. Außerdem beantworten Ihnen die unten aufgeführten Ansprechpartner gern ihre Fragen.
Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit zu einer **Webkonferenz am Donnerstag, den 22.04.2021, um 19:00 Uhr** eingeladen.
Um daran teilzunehmen, melden Sie sich bitte bis zum **13.04.2021** an. Alle Informationen zur Anmeldung und zu den technischen Voraussetzungen finden Sie auf der Informationsseite.

Ansprechpartner:
Für Fragen und Informationen erreichen Sie unsere Mitarbeiter auf folgenden Wegen:
Per Post: Landratsamt Meißen
SG Flurneuordnung
PF 10 01 52
01651 Meißen
Bitte geben Sie bei Anfragen auf dem Postweg das folgendes Aktenzeichen an:
AZ: 20104.21.1.8461.24/270281
Per E-Mail: KVmA.Flurneuordnung@kreis-meissen.de
Bitte geben Sie bei Anfragen per E-Mail die Verfahrenskennzahl **270281** an.
Per Telefon: 03522/3032149 oder 03522/3032188

gez. Pohler
Sachgebietsleiterin Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Riesa schreibt folgende Leistungen/Bauleistungen aus:

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- Öffentliche Toilettenanlagen der Stadt Riesa - Unterhaltsreinigung vom 01.10.2021 bis 30.09.2025
- Riesaer Schulen - Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik, Mini-PCs
- Oberschule „Am Merzdorfer Park“ Riesa - Beschaffung von Tafelsystemen mit TV-Gerät

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- Instandsetzung Brücke BW 14 über die Jahna Röhrbornbrücke Riesa - Instandsetzung von Bauwerksschäden

Die vollständigen Ausschreibungstexte wurden in der 13. KW 2021 auf eVergabe.de, auf Vergabe24.de sowie im Sächsischen Ausschreibungsblatt veröffentlicht. Die Vergabeunterlagen sind mit kostenpflichtigem Zugang abrufbar unter https://www.evergabe.de.

Für Anfragen steht Ihnen die Vergabestelle telefonisch unter 03525 700-308, 700-309 zur Verfügung.

Im Februar 2021 konnten wir 11 Mini-Riesaer begrüßen: Ella, Maya Piva, Fiona Lilly, Nino, Jaro, Emil, Kjell Magnus, Torin, Theo, Marie Liane, Ilham. **Herzlich willkommen!**

Parkraumeinschränkungen

Dienstag, 5. April: Parkplatz Elbstraße von Niederlagstraße Richtung Elbgalerie; Paul-Greifzu-Straße von Haldenstraße bis Reifenwerk; H.-Heine-Straße von Schloss- bis Schillerstraße.

Freitag, 9. April: P.-Greifzu-Straße von Industrie- bis Lauchhammerstraße; A.-Puschkin-Platz li. von Bahnhof- bis Breite Straße; Uttmannstraße von H.-Lorenz- bis Gröbaer Straße.

Straßenbau- und Sperrmaßnahmen in und um Riesa

Poppitzer Landstraße: In der Zeit vom 6.4.2021 bis voraussichtlich 25.10.2021 ist die Poppitzer Landstraße im Bereich des Brückenbauwerkes 15 vollgesperrt. Grund ist der Ersatzneubau der Brücke. Die Umleitung stadtauswärts in Richtung Meißen erfolgt über die K 8558. Aus Richtung Meißen kommend erfolgt die Umleitung über die B 6 und K 8549 nach Riesa.
Kirchstraße: In der Zeit vom 19.4.2021 bis zum 30.4.2021 erfolgt im Bereich zwischen Einmündung Steinstraße und Kirchstraße HNr. 42 die Vollsperrung wegen Inliner-Einbau. Der Dammweg und alle dahinterliegenden Grundstücke sind über die Flurenstraße zu erreichen.

IMPRESSUM **Amtsblatt der Großen Kreisstadt Riesa**

Herausgeber:	Stadtverwaltung Riesa · Rathausplatz 1 · 01589 Riesa
Erscheinungsweise:	wöchentlich, kostenlos für alle Haushalte im Stadtgebiet Riesa
Verantwortlicher Redakteur:	Uwe Päsler Tel. 03525/700205 · Fax 03525/733832 E-Mail: obm.pressestelle@stadt-riesa.de

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 9.4.2021.

WIR WÜNSCHEN UNSEREN MIETERN UND MIETERINNEN EIN FROHES OSTERFEST!

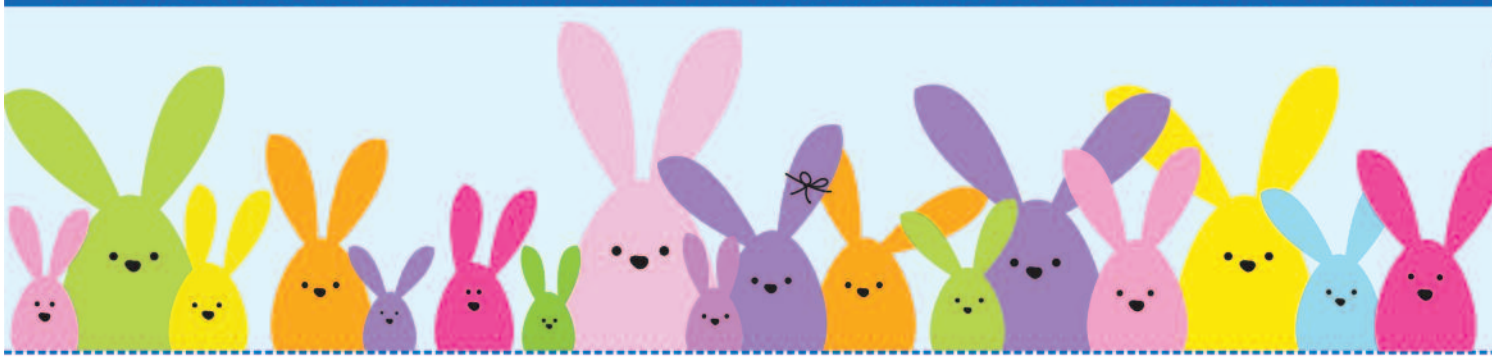

WGR
Die besten m² der Stadt!

- Anzeige -

Zwischen Amsel, Drossel und Meise

Naturnah wohnen in der Pausitzer Delle - für alle, die es gern nach draußen zieht!

Ein ruhiges Wohnumfeld mit Blick ins Grüne genießen auch die Mieter in der Straße der Freundschaft.

Die Pausitzer Delle ist vermutlich das artenreichste Wohngebiet der Stadt Riesa, zumindest ausgehend von seinen gefiederten Straßenbezeichnungen: Ob Amsel, Lerche, Schwalbe, Meise oder Drossel - die heimischen Singvögel sind nicht nur auf dem Riesaer Stadtplan existent, sondern auch in natura in dem wertvollen Baumbestand vertreten, der das Wohngebiet zwischen Pausitzer Straße und altem Pausitzer Weg zu einem ganz besonderen macht. Während man anderswo von Straßenlärm geweckt wird, sind es in der „Delle" eher zarte Vogelstimmen, die besonders im Frühjahr den Tagesanbruch verkünden. Was nicht heißt, dass das Wohngebiet im Süden von Riesa nur etwas für ausgesprochene Naturliebhaber ist. Ganz im Gegenteil, wer es ruhig und beschaulich mag, auf die Vorteile kurzer Weg dennoch nicht verzichten möchte, der findet im Amsel- oder Drosselweg mit Sicherheit ein gemütliches Familiennest.

Mehr als 500 Wohnungen bewirtschaftet die Wohnungsgesellschaft Riesa in der Pausitzer Delle. Dabei wurden erst im vergangenen Jahr drei Musterwohnungen am Hang mit Wohnflächen zwischen 60 und 100 m² teilweise vergrößert und instandgesetzt. Das Interesse war groß, so dass die Wohnungen in kürzester Zeit vermietet waren. Nach wie vor sind die Wohnungen in der Pausitzer Delle sehr gefragt. Was auch an den Änderungen im Bereich der Betriebskostenabrechnung liegt: „...denn den sogenannten „Stadtmix" in seiner ursprünglichen Form gibt es schon seit vielen Jahren nicht mehr" erklärt Sophie Balzer. Als Leiterin der RDL-Hausverwaltung ist sie (gemeinsam mit ihrem Team) für zahlreiche Wohnobjekte in der Pausitzer Delle verantwortlich und weiß um die Besonderheiten der Nebenkostenabrechnung.

Betriebskosten ohne Stadtmix

„In einigen Wohnobjekten existiert eine Energie-Partnerschaft (Wärmecontracting) mit der ESAM GmbH, einer Tochterfirma der Stadtwerke Riesa, die auf die Installation und den Betrieb effizienter Heizungssysteme spezialisiert ist. Die ESAM ist damit Eigentümer der Heizungsanlage und somit auch für die Abrechnung zuständig. Die Mieter schließen deshalb für Heizung, Warmwasseraufbereitung sowie für Trink- und Abwasser einen separaten Versorgungsvertrag mit unserem Energie-Partner ab" erklärt Sophie Balzer.

Die detaillierten Tarifdetails können die Mieter vor Vertragsabschluss mit der ESAM einsehen und sich entsprechend informieren. „Unsere Mitarbeiter stehen den Mietern der betreffenden Objekte auch nach der ersten Abrechnung für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung. Schließlich möchten auch wir im Interesse des Vermieters mit unserem Angebot attraktive Preise und größtmögliche Transparenz gewährleisten" bestätigt ESAM Geschäftsführer Sven Wilhelm auf Nachfrage. Mietinteressenten müssen sich daher nicht vor versteckten Kosten fürchten.

ZU VERMIETEN

Humboldtstr. 6

2-Raum-Wohnung
Balkon mit weitläufigem Blick in das begrünte Wohnumfeld, Tageslichtbad mit Wanne, geräumiges Wohnzimmer

Informationen und Kontakt unter Telefon:
0 35 25 - 74 66 14

FÜR ALLE NESTFLÜCHTER

UNSERE SINGLEWOHNUNGEN
ZUM OSTERSPEZIALPREIS

Du willst flügge werden und demnächst das elterliche Nest verlassen?
Dann erkundige Dich nach unseren preiswerten Nestflüchterwohnungen.
Bei Mietvertragsabschluss bis zum 30.09.21 bezahlst Du für die ersten 24 Monate eine geringere Grundmiete und sparst damit bis zu 300 € im Jahr.
Das Angebot gilt ausschließlich für Neumieter.

0 35 25 74 66 14 wgr-riesa.de

Die besten m² der Stadt! WGR

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag	8.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 16.00 Uhr
Samstag	9.00 - 12.00 Uhr

Termine mit unseren Hausverwalterinnen können Sie telefonisch unter 74 66 20 vereinbaren.

BEREITSCHAFT

Mo-Do	18.00 - 07.00 Uhr
Fr	ab 16.00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztägig

Heizungstechnische Anlagen
Firma Epperlein
Wohngebiet: Weida, Merzdorf, Gröba
Telefon: 0170/3332533
Firma Thielemann
Wohngebiet: Stadt, Delle
Telefon: 0172/9314403

Sanitärtechnische Anlagen
Firma Epperlein
Wohngebiet: Weida, Merzdorf, Gröba
Telefon: 0170/3332533
Firma Thielemann NEU
Wohngebiet: Stadt, Delle
Telefon: 0172/9314403

Gastechnische Anlagen
Firma Monsator
Wohngebiet: Weida, Merzdorf, Gröba, Stadt, Delle
Telefon: 0151/11300263

Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen
Firma Elektro Bräuning
Wohngebiet: Merzdorf, Gröba, Weida (stadtauswärts linksseitig der Chemnitzer Straße)
Telefon: 0162/7638174
Firma Elektro Barth
Wohngebiet: Weida (stadtauswärts rechtsseitig der Chemnitzer und der Döbelner Straße)
Telefon: 0176/15104617
Firma EBD Riesa
Wohngebiet: Stadt, Delle
Telefon: 0172/9006150

Schlüsseldienst
Firma Neider
Wohngebiet: Weida, Merzdorf, Gröba, Stadt, Delle
Telefon: 0172/8612726

Entwässerungsanlagen
Firma Körner
Wohngebiet: Weida, Merzdorf, Gröba, Stadt, Delle
Telefon: 0172/3426123

Aufzugsanlagen
Firma Kone
Bahnhofstraße 5-23 u. 12-30
Zwickauer Straße 9b-d
Chemnitzer Straße 2
Telefon: 0800/8801188
Firma Lemme Fördertechnik
A.-Puschkin-Platz 10a
A.-Puschkin-Platz 2a/
Goethestraße 106
Telefon: 03525/731946

Kabelfernsehen
Telekabel Riesa GmbH
Kundenzentrum Hauptstraße 89 in Riesa
Telefon: 0800/1651661